

Rezeptur-Retaxationen

Verfahrene Situation: keine neue Hilfstaxe in Sicht

HW, CD | Seit der DAV-seitigen Kündigung der Anlagen 1 (Stoffe) und 2 (Gefäße) der Hilfstaxe zum Januar 2024 besteht ein vertragsloser Zustand. Es war absehbar, dass es bei der Preisberechnung von Rezepturen zu Unstimmigkeiten kommen würde. Jetzt trudeln wie befürchtet die Retaxierungen in den Apotheken ein. Wie ist damit umzugehen?

Seit dem 1. Januar 2024 werden Rezepturen aufgrund des vertragslosen Zustands nach den §§ 4 (Apothekenzuschläge für Stoffe) und 5 (Apothekenzuschläge für Zubereitungen aus Stoffen) der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) abgerechnet.

Was bedeutet „erforderliche Menge“?

Für Stoffe, Gefäße und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ist der tatsächliche Einkaufspreis zu verwenden, bei den verschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Listen-EK. Diskrepanzen ergeben sich jedoch bei der Auslegung der abzurechnenden Menge. Nach AMPreisV kann die Apotheke vom Preis der „üblichen Abpackung“ bzw. der „für die Zubereitung erforderlichen Menge“ ausgehen. Abgerechnet werden darf nach Einschätzung des DAV basierend auf der AMPreisV jeweils die gesamte Packung und nicht, wie einige Kas- sen es interpretieren und auf dieser Grundlage retaxieren, nur die tatsächlich benötigte Menge.

Dass Krankenkassen hier anderer Ansicht sind, war zu befürchten – doch die Situation ist keineswegs hoffnungslos für retaxierte Kolleginnen und Kollegen: So haben das Sozialgericht Münster und später das Landessozialgericht NRW in einem ähnlichen Fall im Januar 2024 (Az. L 10 KR 701/22) zugunsten einer Apotheke entschieden. Der betroffene Apotheker klagte gegen Retaxierungen von Rezepturen, in denen er das Fertigarzneimittel Mitosyl® und die Fettsalbe Neribas® als gesamte Packung in Abrechnung gebracht hatte. Zu diesem Zeitpunkt galt zwar die Hilfstaxe noch, aber diese beiden Produkte waren dort nicht aufgeführt, sodass die Apotheke nach § 5 Abs. 2 der AMPreisV abgerechnet hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 hat die Apotheke den Einkaufspreis der erforderlichen Packungsgröße zzgl. des 90 %-Aufschlags abgerechnet. Sie hat also diejenige Fertigarzneimittel-Packung ausgewählt und vollständig abge-

rechnet, die zur Herstellung der Rezeptur erforderlich war. Die Krankenkasse war jedoch der Auffassung, dass die Einkaufspreise nur jeweils entsprechend der tatsächlich verarbeiteten Menge anteilig zu berücksichtigen seien. In der Urteilsbegründung heißt es, die Beklagte (die Krankenkasse) gehe zu Unrecht davon aus, dass der Kläger bei der Berechnung des Abgabepreises für die streitbefangenen Rezepturen nicht jeweils den Preis der jeweils kleinsten erhältlichen Menge ansetzen dürfen, sondern bloß einen Anteil dieses Preises, der der jeweils tatsächlich verbrauchten Menge entspricht.

Auch wenn dieses Urteil noch nicht rechtskräftig ist, da die betroffene Krankenkasse Revision vor dem Bundessozialgericht (BSG) eingereicht hat (Az. B 3 KR 4/24 R), lassen diese zugunsten der Apotheke gefällten Urteile doch hoffen, dass auch das BSG dieser Entscheidung folgt.

Aus den Entscheidungsgründen

„§ 5 Abs. 2 AMPreisV lässt die von der Beklagten (Krankenkasse) vertretene Auslegung nicht zu. Vielmehr sind Apotheken danach auch dann berechtigt, bei der Preisberechnung den jeweiligen Apothekenpreis der üblichen Abpackung eines für eine Zubereitung benötigten Stoffs (Nr. 1) bzw. der erforderlichen Packungsgröße eines Fertigarzneimittels (Nr. 2) anzusetzen. Dass die Apothekeneinkaufspreise auf die tatsächlich benötigte Menge des Stoffs bzw. des Fertigarzneimittels herunterzurechnen wären, ergibt sich nicht aus § 5 Abs. 2 AMPreisV und ist auch in keiner der maßgeblichen Vereinbarungen vorgesehen.“

Einspruch gegen Retaxationen einlegen

Mittlerweile stellen Verbände ihren Apotheken Musterschreiben zum Einspruch gegen Rezeptur-Retaxationen zur Verfügung, um den Apotheken hier mehr Gehör zu verschaffen – die retaxierten Beträge summieren sich schließlich zu einer enormen Streitsumme. Selbst wenn es erste Ablehnungen von Einsprüchen gibt, sollten Apotheken diesen Weg weiterverfolgen. Da es sich hier um ein Tagesgeschäft der Apotheken handelt, sollte endlich Klarheit für alle Seiten geschaffen werden!